

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1933	Nr. 68
------	---	--------

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 23. Juni 1933 S. 389
 Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 23. Juni 1933 S. 390
 Gesetz über die Immunität der Abgeordneten. Vom 23. Juni 1933 S. 391
 Gesetz über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietenanleihen. Vom 23. Juni 1933 S. 391
 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz. Vom 23. Juni 1933 S. 392
 Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes. Vom 21. Juni 1933 S. 392

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 20. Juni 1933, ist veröffentlicht: Gesetz zur Bekämpfung der Pestlage der Binnen-schifffahrt.

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 23. Juni 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das am 13. Juli 1931 unterzeichnete internationale Betäubungsmittelabkommen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:
 - (1) Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind; unter den gleichen Voraussetzungen können Ehrenbeamte aus dem Amtsverhältnis entlassen werden. Wenn Beamte aus diesen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.
 - (2) Abs. 1 Satz 2 findet auf Wahlbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände und auf sonstige Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände in leitender Stellung, die im Interesse des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden, keine Anwendung. Ferner kann bei Beamten in Eingangsstellen, die aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde ausnahmsweise die Wiederbesetzung der Stelle zulassen."
2. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verfügungen nach §§ 2 bis 4 müssen spätestens am 30. September 1933, die Verfügungen nach §§ 5 und 6 spätestens

am 31. März 1934 gestellt werden. Die Kräfte können im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde verkürzt werden.“

3. a) Im § 12 Abs. 1 ist nach den Worten „der seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister“ einzufügen in Klammern „Staatssekretäre, Besoldungsgruppe B 6 alt“, ferner an Stelle der Worte „bereits zur Zeit des Ausscheidens des Reichsministers aus dem Amt“ zu setzen „seit dem 9. November 1918“.
- b) § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Höhere Bezüge, als nach den am 31. März 1933 geltenden Vorschriften zu stehen, werden nicht gewährt. Dies gilt nicht für das Übergangsgeld nach § 17 des Reichsministergesetzes; Nachzahlungen an Übergangsgeld finden jedoch nicht statt.“

4. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fric

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Soweit für Handlungen oder Unterlassungen, die im Kampf für die nationale Erhebung des deutschen Volkes vor dem 21. März 1933 begangen sind, Dienststrafen verhängt worden sind, werden sie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben. Wegen gleicher Handlungen oder Unterlassungen anhängige Verfahren werden eingestellt.

(2) Das Gesetz findet auf die Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts Anwendung, auf die Beamten der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der für die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft geltenden Sondergesetze.

(3) Für Angestellte öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die einem öffentlich-rechtlichen Dienststrafverfahren unterliegen, können die zuständigen obersten Reichs- und Landesbehörden entsprechende Vorschriften erlassen.

§ 2

Die Entscheidung darüber, ob ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 vorliegt, trifft die oberste Behörde, der der Beamte zur Zeit der Verhängung der Dienststrafe unterstand. Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Stellen als oberste Behörden für die Beamten der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten; die zuständige oberste Reichsbehörde bestimmt die oberste Behörde für die Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Reichsaufsicht unterliegen.

§ 3

(1) Die Vermerke in den Personalakten über Strafen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art sind zu streichen. Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und Stellvertreterkosten, die der Beamte bezahlt hat, sind zurückzuzahlen; bereits ausgeführte Strafverfehlungen gelten als ordentliche Verfehlungen; die Beträge, die sich infolge einer als Strafe verhängten Verminderung des Dienst Einkommens ergeben, sind nachzuzahlen.

(2) Beamte, die im Wege des Dienststrafverfahrens mit Dienstentlassung bestraft worden sind, haben von dem Zeitpunkt ihrer Entlassung an die rechtliche Stellung eines beurlaubten Beamten. Hat der Beamte seit seiner Entlassung ein Arbeitseinkommen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes (Anrechnungseinkommen) bezogen, so ist es für die entsprechenden Jahre auf die zu zahlenden Dienstbezüge anzurechnen. Die Steuerbehörde hat der zuständigen Regelungsbehörde auf ihr Verlangen Auskunft über die Höhe des Anrechnungseinkommens zu geben.

(3) Im Bedarfsfalle kann den Hinterbliebenen eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten auf ihren Antrag das dem Ver-

storbenen von der Entlassung bis zum Tode zustehende Dienst Einkommen unter Berücksichtigung des Anrechnungseinkommens ganz oder zum Teil gezahlt werden. Die Entscheidung trifft die nach § 2 zuständige oberste Behörde.

§ 4

(1) Ist die Strafe der Entfernung aus dem Amt wegen einer der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen und zugleich wegen anderer Handlungen oder Unterlassungen verhängt worden, so ist auf Antrag des bestraften Beamten das Verfahren vor der Disziplinarbehörde, die auf Entfernung aus dem Amt erkannt hat, wegen des nicht unter § 1 Abs. 1 fallenden Tatbestandes wieder aufzunehmen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Behörde zu stellen, die die Einleitung des Dienststrafverfahrens verfügt hat.

§ 5

Hat ein Beamter sein Amt durch eine strafgerichtliche Verurteilung verloren, auf die die Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 134) Anwendung gefunden hat oder nur deswegen keine Anwendung finden konnte, weil die Strafe bereits verbüßt war, so kann ihm durch die Behörde, die gemäß § 2 entscheidet, von dem Zeitpunkt des Amtsverlustes an die rechtliche Stellung eines beurlaubten Beamten zugesprochen werden.

§ 6

(1) Sind gegen einen Beamten wegen seines Verhaltens im Kampf für die nationale Erhebung im Verwaltungswege Maßnahmen getroffen worden, die nach ihrer Wirkung einer Dienststrafe gleichgeachtet werden können, so ist zu prüfen, ob und in welcher Weise eine Rückgängigmachung angebracht und möglich ist. In gleicher Weise ist auf Antrag des Beamten zu prüfen, ob und wie die nachteiligen Folgen einer Strafverfehlung wiedergutmacht werden können.

(2) Die Prüfung obliegt der Stelle, die die Maßnahme getroffen hat, die Entscheidung der obersten Behörde, der der Beamte unterstand. Diese kann eine Ergänzung der Prüfung anordnen.

§ 7

In besonders liegenden Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern von den Bestimmungen des § 3 abgewichen werden.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid

Gesetz über die Immunität der Abgeordneten.
Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die nach Artikel 37 Abs. 1 und 2 der Reichsverfassung für Maßnahmen gegen Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags erforderliche Genehmigung des Hauses kann, wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, durch einen von dem Hause zu bestimmenden Ausschuss erteilt werden. Bis zur Bildung des Ausschusses kann der Präsident des Hauses die Einleitung von Strafverfahren bis zur Hauptverhandlung sowie Verhaftungen und sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit vorläufig genehmigen.

§ 2

Der Ausschuss übt, wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, auch das nach Artikel 37 Abs. 3 der Reichsverfassung dem Hause zustehende Recht aus, die Aufhebung von Maßnahmen gegen Mitglieder des Hauses zu verlangen.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler
 Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
 Frick

Der Reichsminister der Justiz
 Dr. Gurtner

Gesetz über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietenanleihen. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die Hauptverbindlichkeit und die Zinsen der deutschen Schutzgebietenanleihen wird in der Weise aufgewertet, daß insgesamt ein Betrag von zwölf-einhalb vom Hundert des Nennbetrags der einzelnen, über die Hauptverbindlichkeit ausgestellten Schuldverschreibungen gezahlt wird.

Der Aufwertungsbetrag ist, ohne Rücksicht darauf, ob eine Auslösung der Schuldverschreibung stattgefunden hat oder nicht, am 1. Juli 1939 fällig.

§ 2

Wird auf eine Schuldverschreibung einer deutschen Schutzgebietenanleihe oder auf ihre Zinsen vor der im § 1 vorgesehenen Zahlung des Reichs von einem Hauptschuldner der Anleihe oder von anderer Seite eine Leistung gewährt, so ist diese Leistung nach näherer Bestimmung der Reichsminister der Finanzen und der Justiz auf die im § 1 vorgesehene Zahlung des Reichs anzurechnen.

§ 3

Die Zahlung des Aufwertungsbetrags erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen nebst Zins- und Erneuerungsscheinen. Die Vorschrift des § 797 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Die Reichsschuldenverwaltung kann in besonderen Fällen auf die Aushändigung von Zins- und Erneuerungsscheinen verzichten; sie soll in der Regel auf die Aushändigung von vor dem 1. Juli 1932 fälligen Zinsscheinen verzichten.

Auf Zins- und Erneuerungsscheine, die ohne Schuldverschreibung vorgelegt werden, wird ein Aufwertungsbetrag nicht gewährt.

§ 4

Der Anspruch auf den Aufwertungsbetrag erlischt mit dem Ablauf des 30. Juni 1949, wenn die im § 3 bezeichneten Urkunden nicht vorher der Reichsschuldenverwaltung zur Zahlung vorgelegt werden.

Eine Verzinsung des Aufwertungsbetrags findet nicht statt.

§ 5

In anhängigen Rechtsstreitigkeiten, die infolge der Vorschriften dieses Gesetzes ihre Erledigung finden, fallen die entstandenen Kosten dem Reich zur Last.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zur Durchführung und Ergänzung vorstehender Vorschriften Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler
 Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
 Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
 Dr. Gurtner

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz.
Vom 23. Juni 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 werden folgende neue Vorschriften als Absatz 2 und 3 hinzugefügt:

„(2) Liegt das den Gegenstand des Verfahrens bildende Grundstück in verschiedenen Ländern, so ist das Pachteinigungsamt des Landes zuständig, in dessen Gebiet der verpachtete Wirtschaftshof, mangels eines solchen der größte Teil des Grundstücks liegt; das Pachteinigungsamt hat das Recht seines Landes auch für den Teil des Grundstücks anzuwenden, der in dem anderen Lande liegt.

(3) Wo keine Pachteinigungsämter bestehen, treten die Amtsgerichte an ihre Stelle. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Verfahrens bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt. Das Verfahren richtet sich, soweit die oberste Landesbehörde nicht ein anderes bestimmt, nach den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

2. Hinter § 8 wird folgende neue Vorschrift als § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Die obersten Landesbehörden können in Abweichung von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 4 Abs. 1 Satz 3 mit rückwirkender Kraft eine Verlängerung des Pachtverhältnisses durch das Pachteinigungsamt auch dann zulassen, wenn der Verpächter das Grundstück in eigene Bewirtschaftung nehmen will, sofern der Pächter bei Räumung des Grundstücks gezwungen wäre, sein Inventar ganz oder zum größten Teil zu verschleudern.

(2) Das Pachtverhältnis darf jedoch auch in diesem Falle nicht verlängert werden, wenn dringende öffentliche Interessen entgegenstehen oder wenn für den Verpächter ein so dringendes Bedürfnis an der Erlangung des Grundstücks besteht, daß die Vorenthaltung für ihn eine schwere Unbilligkeit darstellen würde.

(a) Trifft die oberste Landesbehörde eine Anordnung nach Abs. 1, so wird eine vorher auf Grund des § 6 erfolgte Fristsetzung wirkungslos“.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

Hugenberg

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes.
Vom 21. Juni 1933.**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

In der Verordnung vom 21. Juni 1930 zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird hinter § 4 als § 4a eine Bestimmung mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von Getränken in Waren- oder Kaufhäusern oder in anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels ist das Bedürfnis in der Regel zu verneinen. Es darf nur ausnahmsweise und nur dann anerkannt werden, wenn es durch die Größe und den Umfang des Betriebes gerechtfertigt wird und wenn es sich um den Ausschank alkoholfreier Getränke in einem nur zu kurzem Aufenthalt der Gäste eingerichteten Erfrischungsraum handelt.“

Berlin, den 21. Juni 1933.

Der Reichswirtschaftsminister

Hugenberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postfach; Konto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *ℳ*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *ℳ* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.